

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung des Weihnachtsmarktes in der Stadt Minden vom 26.07.2013

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW.S.528) in der jetzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Minden folgende Marktordnung beschlossen:

I. Weihnachtsmarkt

§ 1 Allgemeines

1. In der Stadt Minden findet jährlich ein Weihnachtsmarkt statt.
2. Der Weihnachtsmarkt beginnt am Dienstag vor dem 01. Advent und endet am 30. Dezember. Fällt der 30. Dezember auf einen Samstag, endet der Weihnachtsmarkt bereits am 29. Dezember. Während der festgesetzten Öffnungszeiten müssen Verkaufsstände und Fahrgeschäfte in Betrieb sein.
3. Der Marktbereich umfasst den Scharn, den Markt, das Podest vor der Martini-treppe, die Bäckerstraße und die Obermarktstraße.
4. Das Aufstellen und Feilbieten von Waren auf dem Gebiet außerhalb des Markt-geländes, auf welchem während und aus Anlass des Weihnachtsmarktes noch gewinnbringend ein Verkaufsstand betrieben werden könnte, ist untersagt.
5. Die Stadt Minden stellt die Verkaufsstände nicht zur Verfügung. Es ist Sache der Marktleute dafür Sorge zu tragen, einen Verkaufsstand, der den Anforderun-gen dieser Marktordnung entspricht, bereit zu stellen. Die Standplätze werden durch den Veranstalter zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Standplatzes innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Marktes.
6. Der Veranstalter hat rechtzeitig einen Antrag auf Festsetzung des Marktes bei der Ordnungsbehörde Stadt Minden zu stellen. Dem Antrag ist ein maßstabsge-rechter Aufbauplan beizufügen, in welchem alle Aufbauten und Sonderflächen sowie die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen eingezeichnet sind.

§ 2 Warenangebot

1. Zum Verkauf zugelassen werden folgende Waren:
 - Geschenkartikel
 - Spielwaren
 - Schmuck
 - Christbaumschmuck
 - Weihnachtsdekoration
 - weihnachtliche Literatur, Bild- oder Tonträger
 - Holz-, Ton-, Porzellan-, Stoff-, oder Glasartikel
 - Wachsprodukte
 - Duftstoffe
 - Klangspiele
 - kunstgewerbliche Artikel

- Süßwaren
- Bastelarbeiten
- Genussmittel

Randsortimente in geringem Umfang, die den Charakter des Marktes nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

Die zugelassenen Waren müssen an Ort und Stelle zur tatsächlichen Übergabe an den Kunden bereit liegen. Ein Verkauf nach Muster oder nach Katalog sowie das Anbieten von Leistungen ist nicht erlaubt.

2. Ergänzend zu Nr. 1 werden auch Imbissstände, Getränkestände und Kinderfahrgeschäfte (Karussell) zugelassen. Die Abgabe von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle obliegt den Imbissständen; die Abgabe von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist Sache der Getränkestände. Das wesentliche Angebot der Getränkestände muss aus Heißgetränken bestehen.

§ 3 Standvergabe

1. Die Entscheidung über eine Platzvergabe erfolgt durch den Veranstalter. Die Zuweisung ist befristet für die Dauer der Veranstaltung des jeweiligen Jahres.

2. Größe und Lage des Standplatzes werden im Vertrag mit dem Veranstalter bestimmt. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis genutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an eine andere Person ist nicht gestattet und berechtigt den Veranstalter, den Platz für Rechnung des Inhabers zu räumen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs ist der Veranstalter berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen.

3. Die Platzvergabe erfolgt widerruflich. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn:

- der Verkaufsstand oder das Fahrgeschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird,
- der Inhaber, Beauftragte oder sein Personal trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen vertragliche Regelungen oder gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen hat,
- das festgelegte Entgelt nicht fristgerecht oder nicht vollständig entrichtet ist,
- die Anordnungen des Marktpersonals wiederholt missachtet werden.

§ 4 Auf- und Abbau

1. Der Auf- und Abbau der Verkaufsstände ist nur an Werktagen zulässig. Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Marktkollegen, Passanten, Anwohner und Anlieger nicht mehr als unumgänglich notwendig beeinträchtigt oder gestört werden.

2. Der Aufbau der Verkaufsstände muss in der Woche vor Marktbeginn erfolgen. Der Aufbau und alle vorbereitenden Tätigkeiten sind spätestens mit Marktbeginn abzuschließen. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) dürfen Auf- und

Abbautätigkeiten nicht erfolgen. Ausnahmen von der zugelassenen Aufbauzeit bedürfen der behördlichen Genehmigung, die nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt wird. Der Abbau der Verkaufsstände hat unverzüglich nach Marktende zu erfolgen und muss vorbehaltlich der Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 am 31. Dezember um 18.00 Uhr abgeschlossen sein.

§ 5 Standplatzentgelt

Die Standgebühren werden vom Veranstalter festgesetzt.

§ 6 Verkaufsstände

1. Die Stände und Aufbauten sind so aufzubauen, dass möglichst geradlinige, mindestens 3 m breite, Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden im Veranstaltungsbereich für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig gewährleistet sind. Stände, Zelte, Fahrgeschäfte und Buden oder dergleichen, deren Anbauten, Vordächer und Einrichtungen (z. B. Tische und Müllgefäße) dürfen die erforderlichen Durchfahrtbreiten nicht einschränken.
2. Sämtliche Aufbauten müssen dem behördlich abgestimmten Aufbauplan entsprechen.
3. Im Interesse eines attraktiven und ansprechenden Gesamtbildes des Weihnachtsmarkts sind die Verkaufsstände weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung ist anzubringen. Die Installierung einer impulsgesteuerten Beleuchtung ist nicht statthaft.
4. Die Grundfläche der Verkaufsstände soll rechteckig angeordnet sein. Davon abweichende bauliche Strukturen sind im Ausnahmefall zulässig. Aufbauten und Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein. Sie dürfen die Oberfläche und den Untergrund ihres Standplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen im Übrigen nicht an baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs- und Energieeinrichtungen befestigt werden.
5. Das Innere der Verkaufsstände ist auszuleuchten und weihnachtlich zu verkleiden. Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung mit Einbruch der Dunkelheit einzuschalten und jeweils bis zum Ende der Öffnungszeit aufrecht zu erhalten. Werbeträger jeglicher Art sind nicht zulässig.
6. Es bleibt ausschließlich den Imbiss- und Getränkeständen vorbehalten, außerhalb des zugewiesenen Standplatzes nach Absprache mit dem Veranstalter Abstellmöglichkeiten zum Verzehr vorzuhalten und Schirme zu positionieren. Sitzmöbel sind nicht gestattet.
7. Die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) ist nur auf den dafür ausgewiesenen Sonderflächen zulässig.

§ 7 Reinigung und Abfallbeseitigung

1. Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird von der Stadt Minden wahrgenommen. Müllgefäße an den Marktständen sind regelmäßig von den Standinhabern zu leeren. Die Müllsäcke sind auf der dafür ausgewiesenen Sonderfläche für den Abtransport zu sammeln.
2. Jeder Standinhaber hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufstand sauber zu halten. Diese Verpflichtung umfasst das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln u.ä. sowie die Beseitigung von Eis und

Schnee und das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Der Müll ist zu sammeln und vom Standinhaber zu entsorgen. Das gilt auch für das Verpackungsmaterial.

3. Bei den Imbissständen ist Einweggeschirr zu verwenden. Für den Ausschank bei den Glühweinständen sind ausschließlich Gefäße aus Glas, Keramik oder Porzellan zu benutzen, die mit der Veranstalterin abgestimmt sind. Die Gefäße müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen. Die Reinigung der Trinkgefäße muss hygienisch einwandfrei durchgeführt werden.

4. Imbiss- und Getränkestände sind mit einem separaten Handwaschbecken mit fließend Kalt- und Warmwasser auszustatten.

§ 8 Sicherheit und Brandschutz

1. Die Standinhaber haben in der Aufbauphase ihres Verkaufsstands sowie beim Betrieb desselben folgendes zu beachten bzw. zu gewährleisten:

- a. Sicherheitseinrichtungen, wie Gasschieber, Hydranten, Stromverteiler u.ä. dürfen nicht über- oder verbaut oder zugestellt werden. Eine ständige Zugriffsmöglichkeit hierzu muss gewährleistet sein.
- b. Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwer entflammbar sein.
- c. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden haben die Stände, in denen mit offenem Feuer oder heißen Oberflächen umgegangen wird und in denen sich Flüssiggasanlagen befinden mindestens einen Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen **A**, **B** und **C**, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten (ggfls. sind Hinweisschilder nach DIN 4844-2 anzubringen). Bei Verwendung von heißem Fett ist zusätzlich mindestens ein Fettbrandlöscher der Brandklasse **F** bereit zu stellen.
- d. Für den Betrieb von Druckgasflaschen, deren Aufstellung und Lagerung sind die einschlägigen Technischen Regeln zu beachten (z.B. TRG 280, BGV D34). Die maximal zulässige Flüssiggasmenge für Grill und Bratzwecke beträgt pro Stand 2 x 33 kg, für Heizzwecke 1x 11 kg. Diese Kapazitäten sind einzuhalten. Eine weitergehende Lagerung von Gasflaschen ist an zentraler Stelle in einem Flaschendepot vorzusehen. Die gültige Prüfbescheinigung über die gesamte Gasanlage ist am Betriebsort aufzubewahren.
- e. Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen.
- f. Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Form zu verlegen, abzudecken.

cken und zu sichern oder in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Erdgleiche zu führen.

- g. Elektrische Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Sie sind insbesondere mit ausreichendem Abstand nach allen Seiten zu brennbaren Stoffen oder Gegenständen zu installieren.
- h. Der Veranstalter gewährleistet während des gesamten Weihnachtsmarktes die dauerhafte telefonische Erreichbarkeit für die Ordnungsbehörde und die Marktbesucher.
- i. Vor Marktbeginn ist mit der Ordnungsbehörde, der Bauordnungsbehörde und der Brandschutzbehörde eine Vor- und Endabnahme durchzuführen. Die Terminfestlegung erfolgt in Abstimmung der Beteiligten.

2. Die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten. Insbesondere sind Markisen, Werbebanner o.ä. unter einer Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m, Werbeträger, Warenauslagen, Sitzgelegenheiten und Tische untersagt. Diesbezüglichen Anordnungen des Veranstalters sowie der Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.

§ 9 Allgemeine Pflichten

1. Es gelten die Bestimmungen der Preisangabenverordnung. Danach sind die zum Verkauf bereit gehaltenen Waren mit den Preisen zu versehen, die einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Die Preise müssen dem Produkt eindeutig zugeordnet sein und im Übrigen leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Für die Imbiss- und Getränkestände gilt in Sonderheit, dass die Preise in einem Preisverzeichnis anzugeben sind, das gut lesbar angebracht sein muss. Soweit Getränke verabreicht werden, muss dem Preis eine Mengenangabe zugeordnet sein.

2. Unbeschadet von den Verpflichtungen der Veranstalterin ist es auch Aufgabe der Standbetreiber, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren, ob Unwetterwarnung gegeben wird. Ist das der Fall, hat jeder Standbetreiber eigenverantwortlich alle losen oder beweglichen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Schirme sind einzuklappen. Je nach Unwetterstärke sind die Verkaufstätigkeiten vorübergehend einzustellen. Im Übrigen steht es für solche Fälle im pflichtgemäßen Ermessen der Ordnungsbehörde, Zeiten oder Öffnungszeiten der Veranstaltung vorübergehend abweichend zu regeln.

3. Es ist auf dem Marktgelände unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. ohne Erlaubnis des Veranstalters Tonwiedergabegeräte für Hintergrundmusik in den Verkaufsständen zu verwenden und dadurch Nachbarstände zu stören ,

3. das Marktgelände während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen oder Zweirädern zu befahren,
 4. außerhalb des vom Veranstalter erstellten Programms Livemusik darzubieten oder Musik mit Hilfe von Tonwiedergabegeräten abzuspielen. Ausgenommen sind Kinderfahrgeschäfte, Veranstaltungen auf der Bühne und die von der Ordnungsbehörde im Einzelfall genehmigten musikalischen Aktivitäten.
 5. Werbematerial (Broschüren, Flyer u.ä.) zu verteilen oder Plakatwerbung zu betreiben. Die Auslage des aktuellen Weihnachtsmarktprogramms an den Ständen ist erlaubt.
4. Die Ordnungsbehörde ist berechtigt, unabhängig von den zuvor genannten Auflagen im Einzelfall weitere Anordnungen zu treffen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange der Anlieger sicherzustellen. Marktleute, Besucher oder sonstige Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Ordnungsbehörde Folge zu leisten.
5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Branntwein und branntweinhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch ihnen der Verzehr gestattet werden darf.
6. Die Standinhaber sind bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal verpflichtet, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Regeln zulassen.

II. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Minden haftet nicht für Personen- oder Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, welche im ursächlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung des Weihnachtsmarktes stehen.
2. Die Stadt Minden übernimmt auch keine Haftung für die Sicherheit der Marktstände, Aufbauten und von den Standinhabern eingebrachten Waren und dergleichen. Für Schadenersatzansprüche haftet der Veranstalter in vollem Umfang. Er ist verpflichtet, hierzu eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren zeitliche Gültigkeit mindestens die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten erfasst.
3. Den Markthändlern steht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Stadt Minden wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendigen Maßnahmen zu.

§ 12 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Marktordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten der Marktordnung

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 01.08.2013.